

Einlageblatt zu den Merkblättern 'Bäche pflegen und aufwerten' und 'Gewässerpflege in der Praxis'

Aufgaben und Zuständigkeiten für Gewässerunterhalt/Uferpflege

Gewässerhoheit

Die Bezirke sind Hoheitsträger über die fliessenden öffentlichen Gewässer.

Grundeigentümer/Wuhrkorporationen

Die Ausführung von Verbauungen und der Unterhalt zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit liegen beim jeweiligen Grundeigentümer, respektive, wo solche bestehen, bei den Wuhrkorporationen. Die Wuhrkorporationen führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch (§ 52 Wasserrechtsgesetz). Die kantonalen Fachstellen sind über Unterhaltsarbeiten frühzeitig zu informieren. Insbesondere ist für den ungehinderten Abfluss des Hochwassers zu sorgen. Bestehende Bestockungen an Gewässern sind von den Grundeigentümern, beziehungsweise Wuhrkorporationen, zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen (Uferpflege).

Bezirksrat

Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei ist Sache des Bezirksrates (§ 41 Wasserrechtsgesetz).

Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen aus (§ 42 Wasserrechtsgesetz).

Kontakte, Beratung, Meldepflicht

Amt für Gewässer Bahnhofstrasse 9 Postfach 1214, 6431 Schwyz Tel. 041 819 21 12	<ul style="list-style-type: none">• Beratung Wasserbau, Hochwasserschutz, baulicher Unterhalt, Renaturierungsprojekte• Beratung Ufer- und Böschungspflege• Unterstützung bei der Planung von Aufwertungsprojekten• Koordination Neophytenbekämpfung• Fischereiliche Beratung• Abfischen von Fliessgewässern bei Bauvorhaben• Beratung bezüglich Ufervegetation
Amt für Wald und Natur Bahnhofstrasse 9 Postfach 1184, 6431 Schwyz Tel. 041 819 18 35	<ul style="list-style-type: none">• Waldfeststellung, Auskunft zur Bewilligung zum Fällen von Bäumen
Amt für Landwirtschaft Hirschstrasse 15 Postfach 5182, 6431 Schwyz Tel. 041 819 15 10	<ul style="list-style-type: none">• Bewirtschaftung der Pufferstreifen gemäss Richtlinien Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)

Kontaktadressen der Bezirke finden sich auf der Homepage des Kantons Schwyz www.sz.ch.

Rechtsgrundlagen für Gewässerunterhalt, Uferpflege und Bewirtschaftung

Unterhalt

Für den Gewässerunterhalt bei öffentlichen und privaten Gewässern sind grundsätzlich die Grundeigentümer bzw. die Belasteten zuständig. Dies sind insbesondere an verbauten Gewässern die Wuhrkorporationen (§ 45 Wasserrechtsgesetz). Das kantonale Recht definiert den Unterhalt nicht genauer, weshalb Artikel 23 der eidgenössischen Wasserbauverordnung gilt. Danach muss der Gewässerunterhalt auch ökologische Anforderungen berücksichtigen. Die kantonalen Fachstellen sind über Unterhaltsarbeiten frühzeitig zu informieren.

Wald am Gewässer

Auen- und Ufergehölze gelten nur dann nicht als Wald, wenn es sich bei der Bestockung wegen ihrer geringen Ausdehnung um isolierte Baum- und Strauchgruppen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Waldgesetzes handelt. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an Fläche, Alter und Breite zur Ausscheidung von Wald müssen von Auen- und Ufergehölzen nicht erreicht werden. Falls es sich bei der Bestockung am Gewässer um Wald handelt, so ist für das Fällen von Bäumen mit mindestens 16 cm Durchmesser eine Bewilligung des zuständigen Revierförsters notwendig.

Entfernung Ufervegetation

Ufervegetation ist gesetzlich geschützt. Das Beseitigen (Roden) von Ufervegetation an Gewässern ist bewilligungspflichtig. In jedem Fall ist eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei). An stehenden Gewässern bedarf die Beseitigung von Ufervegetation zusätzlich einer Ausnahmegewilligung des Amtes für Gewässerschutz (Abteilung Gewässerschutz), an fliessenden Gewässern zusätzlich einer Bewilligung des jeweils betroffenen Bezirks (§ 48 Abs. 1 und 3 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Planungs- und Baugesetz und Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Bewirtschaftung

Bei der Bewirtschaftung des Uferbereichs gelten Einschränkungen. So verbietet die Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in einem Pufferstreifen von drei Metern Breite entlang des Gewässers (Anhang 2.5 und 2.6 ChemRRV). Sobald der Gewässerraum gemäss der im Jahr 2011 in Kraft getretenen neuen Gewässerschutzverordnung (GSchV) raumplanerisch festgelegt wird, darf dieser nur noch extensiv bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV). Die Anforderungen an die extensive Bewirtschaftung richten sich dabei nach den entsprechenden Bewirtschaftungsarten der Direktzahlungsverordnung.

Gesetze und Verordnungen Kanton

- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19.04.2000; SRSZ 712.110
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 03.07.2001; SRSZ 712.111
- Wasserrechtsgesetz vom 11.09.1973; SRSZ 451.100
- Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13.09.1976; SRSZ 451.111
- Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2.12.1997; SRSZ 400.111

Gesetze und Verordnungen Bund

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes, ist der Hochwasserschutz durch entsprechende Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten. Die ökologischen Anforderungen zur bestmöglichen Erhaltung der Gewässerfunktionen sowie die Interessen der Fischerei sind dabei zu berücksichtigen.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.06.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. 5. 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1.7.1966; SR 451
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7.12.1998; SR 910.13
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 4.4.2001; SR 910.14
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. 6. 1991; SR 923.0
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991; SR 921.0